

# **Satzung der Deutschen Tandemsurfer Klassenvereinigung e. V. (DTK )**

## **§ 1**

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 16. September 1977 in Malcesine/Italien gegründete Verein führt den Namen "Deutsche Tandemsurfer Klassenvereinigung". Abgekürzt: DTK. Die Abkürzung ist kein Bestandteil des Namens.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 2**

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 durch Pflege und Förderung des Tandem-Segel-Surfens nach den Grundsätzen des Amateursportes". Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des Vereines ist die Pflege des Tandem-Segelsurfens, insbesondere durch Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern, Abhaltung von Wettkämpfen, Vertretung der Klassenvereinigung gegenüber den Segler-Verbänden und Behörden, Erarbeitung und Überwachung der Klassenbestimmungen und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## **§ 3**

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht allen Personen offen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der

Vorstand. Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§4**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch eine jährlich einzuberufende Vollversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Quartalsende jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Vollversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereines einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend.

## **§ 5**

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereines, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen;
  - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzen einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Im Fall einer Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

## **§ 6**

### Leitung des Vereines, Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden. Außerdem soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen hat. Vorstandssitzungen können in Form von Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereines erfordern oder 2 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

Der Vorstand beschließt, soweit Gesetz und Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Vollversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand ist berechtigt, falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestimmen.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand gem. § 26 BGB berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl zu berufen.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 7**

### Die Vollversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung. Es ist in jedem Jahr mindestens eine Vollversammlung durchzuführen.

2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vollversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf maximal zwei andere Mitglieder vertreten.

3. Die Vollversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes.

b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge.

- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereines.
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung an den Vorstand zu richten.
- e) Wahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern.

4. Die Vollversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem übernächsten Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse oder - mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedes - an dessen E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereines erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen Vollversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Vollversammlung fallen. Für die Einberufung der außerordentlichen Vollversammlung gelten die in 4. Festgesetzten Regeln.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem der Mitglieder gefordert wird.

8. Über Beschlüsse der Vollversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

1. Sofern Vereinsinteressen es erfordern, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Vollversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

2. Wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über einzelne Mitglieder zu verhängen:

a) Verweis

b) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

## **§ 9**

### Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Diese Vollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden, und zwar in gemeinnützigem Sinne.

Beschlüsse, wie dies zu erfolgen hat, dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10**

### Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Köln.

Duisburg, den 11. Juni 2009